

MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung
zugestellt durch Post.at

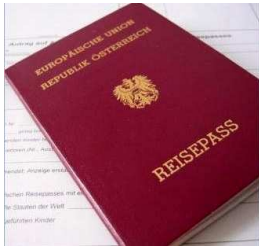


Weißbriach, 13.03.2012
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Information – Reisepass für Kinder	Seite 2
Änderungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetz	Seite 3
Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgrund vorherrschender Trockenheit	Seite 5
Prophylaktische Zeckenschutzimpfung	Seite 5
Informationen zum „Leih-Oma“ Dienst	Seite 7
Stellenausschreibung – JUFA Weißbriach	Seite 7
Blutspendedienst - Österreichisches Rotes Kreuz	Seite 8
AMS Hermagor – Neuer Standort	Seite 8
Beratung für Schwerhörige.....	Seite 9
„Frauen – Zukunft – Kärnten“	Seite 9
Basenfasten – „Gesundheit passiert im Darm“	Anhang

Information – Reisepass für Kinder



Ab Juni 2012 ist es so weit: Jedes Kind braucht verpflichtend seinen eigenen Kinderpass als Reisedokument. Die Eintragung bei den Eltern gilt dann nicht mehr. Auch, wenn der Pass der Eltern noch länger gültig sein sollte. Eine gute Gelegenheit für alle Eltern, ihren bisherigen Pass gleich gegen einen der modernsten Reisepässe der Welt zu tauschen. Damit alles sicher passt.

Bereits seit 15. Juni 2009 sind Kindermiteintragungen im Pass der Eltern nicht mehr möglich. Vorher gemachte Eintragungen gelten nur mehr bis 15. Juni 2012. Ab diesem Zeitpunkt benötigt jedes Kind für jeden Grenzübertritt ein eigenes Reisedokument (Reisepass oder - sofern nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig - einen Personalausweis). Die Gültigkeit des Reisepasses der Eltern – mit der Kindermiteintragung – bleibt davon unberührt. Er gilt weiter bis zum darin gedruckten Ablaufdatum.

Wie viel kostet der Reisepass und wie lange ist er gültig?

Bei Erstausstellung (bis zum bzw. am 2. Geburtstag) ist der Reisepass gebührenfrei. Nach dem 2. Geburtstag kostet er 30 Euro bzw. ab dem 12. Geburtstag 75,90 Euro. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Gültigkeitsdauer 2 Jahre. Ab dem 2. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr muss der Reisepass für ein Kind alle 5 Jahre erneuert werden. Ab dem 12. Lebensjahr wird ein Reisepass mit Fingerabdruck mit 10-jähriger Gültigkeit ausgestellt.

Wo kann ein Reisepass beantragt werden?

Unabhängig von Ihrem Wohnsitz können Sie Ihren neuen Sicherheitspass bei jeder österreichischen Passbehörde beantragen. Das sind Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft sowie die österreichischen Vertretungen im Ausland. Der neu ausgestellte Sicherheitspass wird Ihnen im Inland innerhalb von fünf Arbeitstagen per Post an Ihre Wunschadresse (RSb) zugestellt.

Richtlinien für das Foto:

Das Foto für einen neuen Reisepass darf nicht älter als sechs Monate sein. Es muss zudem den internationalen Kriterien entsprechen, was z.B. Format, Hintergrund oder Ausleuchtung betrifft. Detail-Infos dazu finden Sie auf www.bmi.gv.at/passbild.

Erforderliche Unterlagen:

Sollten Sie noch keinen Staatsbürgerschaftsnachweis für Ihr Kind haben, können Sie diesen bei Ihrer Hauptwohnsitz Gemeinde beantragen (Bitte Informieren Sie sich am Gemeindeamt welche Unterlagen für die Ausstellung eines

Staatsbürgerschaftsnachweise vorzulegen sind). Weiters ist die Geburtsurkunde des Kindes und ein gültiges Foto vorzuweisen.

Bei der Ausstellung des Reisepasses müssen die Kinder in Begleitung der Erziehungsberechtigten am Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft persönlich erscheinen.

Alle wichtigen Informationen zum Reisepass können Sie außerdem auf der Webseite des Innenministeriums www.passkontrolle.at nachlesen.



Änderungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetz

Die Gemeinde Gitschtal informiert, über die **Änderungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes**, welches per 01. März 2012 in Kraft getreten ist, wie folgt:

Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde:

Die Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde wird auf 48 Stunden verlängert und entspricht somit der Frist nach der Tourismus-Statistikverordnung. Die Frist für die Meldung der Ankünfte bzw. Abreisen beginnt mit der Ankunft bzw. Abreise des Gastes.

Neufassung der Ausnahmebestimmungen:

1.) Die Ausnahmebestimmungen für bestimmte Berufe (Omnibuschauffeure, Reiseleiter, Handelsreisende) und Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind, entfallen. Stattdessen sind alle Personen, die im Rahmen der Unterkunftsnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mehr als 8 Teilnehmern unentgeltlich nächtigen („Freiplätze“) von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z.1)

2.) Weiters sind alle Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **mehr als zwei Mal unmittelbar aufeinanderfolgend nächtigen**, von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 2). Das bedeutet, dass **ab mindestens drei** aufeinanderfolgenden Nächtigungen, die ausschließlich durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit veranlasst sind, die **Abgabepflicht für alle** – also auch die ersten zwei – **Nächtigungen entfällt**. Nächtigungen, die im Zusammenhang mit berufsbedingt besuchten Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungsseminaren, Kursen, Kongressen etc. stehen, sind nicht als Ausübung des Berufes im Sinne diese Bestimmung zu verstehen und führen daher nicht zum Entfall der Abgabepflicht. Nach Auffassung der Dienststelle für Landesabgaben schließt auch das Vorhandensein von Begleitpersonen (Partner, Ehegatte, Kinder etc.) die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung aus.

3.) Die altersunabhängige Befreiung von Personen die in Jugendherbergen nächtigen entfällt. Dafür sind Jugendliche **bis zum Ende des Kalenderjahres**, in dem sie das **17. Lebensjahr** vollenden, generell von der Abgabepflicht befreit (vgl.

§ 3 Abs. 3 Z. 4) Das bedeutet, dass **ab 01. März 2012 alle Jugendlichen des Jahrganges 1995 und jüngere Jahrgänge von der Abgabepflicht befreit sind.**

4.) Die Befreiungsbestimmung für Personen die bei ihren nahen Angehörigen, die im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz haben, nächtigen wurde auch auf eingetragene Partner ausgedehnt (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 6)

5.) Die Befreiungsbestimmung für Nächtigungen im Zusammenhang mit Berufsausbildung und Schulbesuch wurde neu gefasst. Es sind nunmehr alle Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre, des Schulbesuches, des Studiums (Fachhochschule, Universität, Pädagogische Akademie, Konservatorium) sowie der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen im Gemeindegebiet nächtigen, von der Abgabepflicht ausgenommen (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 7). Für Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen ist eine **Bestätigung der Schulleitung** vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 4 lit. a).

6.) Nicht nur Nächtigungen aus Anlass der Teilnahme an Übungen des Bundesheeres sondern auch aus Anlass der Teilnahme an Einsätzen des Bundesheeres sind von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 7).

7.) Neben Menschen mit Behinderung ab einem Grad von mindestens 50 Prozent ist auch **eine** beliebige Begleitperson von der Abgabepflicht, unabhängig von einem Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson, befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 8). Der Grad der Behinderung ist durch einen **von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweis** nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 4 lit. b).

Nachweispflicht für Befreiungsvoraussetzungen:

Es ist nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgehalten, dass Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht geltend machen, die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen haben (vgl. § 3 Abs. 4 und die Anmerkungen oben unter Punkt 5.) und 7.).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem Prüfer unseres Gemeindeverbandes auch Mitarbeiter der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung Kontrollen durchführen und dass ausnahmslos alle bei den Überprüfungen festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes den zuständigen Verwaltungsstrafbehörden angezeigt werden müssen.

Verspätete Meldungen stellen ebenso wie unvollständige oder unterlassene Meldungen gemäß § 15 K-ONTG Verwaltungsübertretungen dar, welche mit Geldstrafen bis zu Euro 1.000,00 und im Wiederholungsfall bis zu Euro 2.000,00 zu bestrafen sind.

Alle Unterkunftsgeber, welche die Gästebücher elektronisch übermitteln, werden darauf aufmerksam gemacht eine schriftliche Wiedergabe der zum elektronisch vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Gästedaten vom Gast zu unterfertigen und im Betrieb 3 Jahre aufzubewahren ist.

Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgrund vorherrschender Trockenheit

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 14. Juli 2010, Zahl HE13-ALLF-215/2010(002), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor ab sofort im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Von diesem Verbot ausgenommen ist das unter Aufsicht erfolgende Verbrennen von Schlagabraum in kleinen Mengen im Zuge der Forstschädlingsbekämpfung. Die zuständige Gemeinde ist jedoch vorher vom Ort und Zeitpunkt des Verbrennens zu verständigen.

§ 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet wird.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Pansi

Prophylaktische Zeckenschutzimpfung

Ab 20. März 2012 bis 31. Juli 2012 werden im **Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Hermagor** an den Amtstagen

jeden Dienstag in der Zeit von **07.30 Uhr bis 11.30 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 15.30 Uhr** Zeckenschutzimpfungen durchgeführt.

Die diesjährige Impfkation wird denjenigen Personen angeboten, die bisher noch nie geimpft wurden bzw. die erste oder zweite Teilimpfung erhalten haben, sowie allen jenen Personen, bei denen die dritte Teilimpfung drei Jahre oder länger zurückliegt.



Die Impfung wird allen Personen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr empfohlen. Zur Erreichung des vollen Impfschutzes ist die Verabreichung von drei Teilimpfungen (die 2. Teilimpfung etwa einen Monat nach der 1. Teilimpfung sowie die 3. Teilimpfung 5 – 12 Monate nach der 2. Teilimpfung) erforderlich. Danach ist ein Impfschutz für drei Jahre gewährleistet. Nach diesen drei Jahren ist eine Auffrischungsimpfung notwendig.

Danach kann bei abwehrgeschwächten (ohne Beeinträchtigung des Immunsystems) Personen bis 60 Jahren das Impfintervall auf 5 Jahre verlängert werden. Bei Personen, die älter als 60 Jahre sind, muss wieder im Abstand von 3 Jahren eine Auffrischungsimpfung erfolgen.

IMPFPPLAN

1., 2. bzw. 3. Teilimpfung sowie Auffrischungsimpfung

**Donnerstag, den 29.03.2012
08.00 Uhr VS Weißbriach**

IMPFKARTEN MITBRINGEN

Personen mit fieberhaftem Infekt können nicht geimpft werden.

Kosten für Versicherte der GKK:

Erwachsener: € 18,30 / Teilimpfung
Kind: € 15,30 / Teilimpfung

Der Impfling hat keinen Refundierungsantrag mehr über die GKK zu stellen. Die Refundierung von € 3,70 je Impfung wird direkt zwischen dem Land Kärnten und der GKK abgewickelt.

Kosten für alle anderen Versicherten:

Erwachsener: € 22,00 / Teilimpfung
Kind: € 19,00 / Teilimpfung

Diese Impfungen haben den Refundierungsantrag an die zuständige Versicherungsanstalt zu stellen.

Von dieser Impfkaktion unberührt bleiben die Impfungen durch die frei praktizierenden Ärzte. Diesbezüglich sind nähere Auskünfte bei den niedergelassenen Ärzten zu erhalten.



Informationen zum „Leih-Oma Dienst“

„Ich hab heute Zeit für Dich!“ Der Leih-Oma- und Babysitter-Service des Eltern-Kind-Zentrums Hermagor ergänzt bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung: Wenn der Kindergarten noch nicht oder nicht mehr offen hat, ihr Kind krank ist, Sie mit ihrem Partner Zeit zu zweit verbringen möchten... wann immer stundenweise Kinderbetreuung gebraucht wird. Eine liebgewonnene Leih-Oma oder Babysitterin bereichert das Familienleben und fördert den Austausch zwischen den Generationen!

Kinderbetreuung ist eine Bereicherung: Wo Kinder sind, sind **Lachen** und **Lebensfreude**. Kinder halten geistig und körperlich fit. Familien profitieren von der **Lebenserfahrung** und dem **Wissen** der älteren Generation, Verständnis und Toleranz zwischen den Generationen werden gefördert. Und auch Familien, die in der Region Urlaub machen, nehmen eine Leih-Oma gern in Anspruch.

Kinderbetreuung muss Qualität haben: Das EKIZ Hermagor vermittelt grundsätzlich nur Leih-Omas und Babysitter, die zuvor an einem Kinderbetreuungs- und Notfallkurs teilgenommen haben und darüber auch ein Zertifikat erhalten. Mit diesen Kursen und regelmäßigen Treffen unterstützen wir Betreuungspersonen und Familien im Umgang miteinander. Beim Elterncafe (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) im EKIZ Hermagor, haben Eltern und Leihomas die Möglichkeit, sich nach der Anmeldung kennen zu lernen und auszutauschen.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich ausschließlich nach der freien Vereinbarung zwischen der Leih-Oma und dem jeweiligen Erziehungsberechtigten. Als Richtsatz schlägt das EKIZ Hermagor einen Stundensatz von mindestens € 7,00 pro Stunde zuzügl. Fahrtkosten vor. Durch das Zertifikat können Familien die Kosten der Kinderbetreuung steuerlich geltend machen.

Wenn Sie zuverlässige Betreuung für Ihr Kind suchen oder Interesse haben, selbst **als Kinderbetreuerin tätig zu werden**, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem EKIZ auf:

Nächster Babysitterkurs 23./24.03.2012
Nächster Leih-Oma-Kurs 28.04.2012
Kosten ca. 35 Euro, begrenzte
Teilnehmerzahl!

Eltern-Kind-Zentrum Hermagor
Rotkreuzgasse 4
9620 Hermagor
Tel: 0660/54 916 44

Stellenausschreibung – JUFA Weißbriach

Die JUFA Gästehäuser verfügen über eine bunte Vielfalt an Häusern im Herzen Europas. Freundliche und engagierte MitarbeiterInnen sind der Schlüssel zum Erfolg: Mit 900.000 Nächtigungen jährlich an 42 Standorten sind die JUFA Gästehäuser Marktführer in ihrem Segment.

Im Juni 2012 eröffnet das JUFA Weißbriach mit dem Schwerpunkt „Dorf-Er-Leben“ im Gitschtal in Kärnten. Für das Team werden noch gesucht:

- **Rezeptionist (in)**
 - **Koch/Köchin**
- **Küchenhilfe (m/w)**
- **Reinigungskraft (m/w)**



JUFA Löhne/Gehälter liegen über den kollektivvertraglichen Entgelten (Angaben brutto, 40 Wochenstunden):

Reinigungskraft, Küchenhilfe: € 1.276,00

Rezeption: ab € 1.283,00 + ggf. Fremdsprachenzulage € 30,00, je nach Qualifikation

Koch/Köchin: ab € 1.313,00, je nach Qualifikation

Alle weiteren Informationen sowie Onlinebewerbung finden Sie unter www.jufa.at/jobs

Das Team der JUFA Gästehäuser freut sich auf Ihre Bewerbung!

Entwicklungsagentur Kärnten GmbH
zH Frau Christine Micheuz
Primoschgasse 3
9020 Klagenfurt

Rotes Kreuz - Blutspendedienst

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet

am Mittwoch, den 11. April 2012
in der Zeit von **16.00 bis 20.00 Uhr**
in der Volksschule Weißbriach eine Blutabnahme.



Die Bevölkerung vom Gitschtal wird gebeten, sich recht zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

AMS Hermagor – Neuer Standort

Ab 2. Jänner 2012 werden alle Dienstleistungen des AMS in der Eggerstraße 19 - im Kreisverkehr Richtung Egg - über die Bahnübersetzung - nach der Firma Hasslacher - angeboten. Auch das BerufsInfoZentrum (BIZ) befindet sich im selben Haus.



Arbeitsmarktservice Hermagor
Eggerstraße 19, 9620 Hermagor
Tel: 04282-2061; Fax-DW 2190
ams.hermagor@ams.at, www.ams.at

Beratung für Schwerhörige

Fast 19 % der Bevölkerung ist schwerhörig, bei den über 60jährigen ist es bereits jeder Dritte. In Österreich leben ca. 1,6 Millionen Schwerhörige, aber nach wie vor wird ihre schwierige Lebenssituation in der Öffentlichkeit nicht erkannt.

Bei der Technischen Assistenz und Beratungsstelle (tab) und dem Verein Forum besser HÖREN - Schwerhörigenzentrum Kärnten, erhalten Betroffene, Angehörige und Interessierte kostenlos Information und Beratung rund um´s HÖREN.

Angebote:

- Individuelle Beratung
- Begleitung bei Hörgeräteanpassung, Cochlea Implantation, etc.
- Aufklärung und Unterstützung beim Einsatz technischer Hörhilfsmittel und Höranlagen

Sprechtage im Bezirk Hermagor

Nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0463 / 310380)

Jeden 4. Dienstag im Monat von 13.00 bis 15.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44

Juli/August und in den „Weihnachtsferien“ - keine Sprechtag

Weitere Informationen unter:

Forum besser HÖREN - Schwerhörigenzentrum Kärnten

Tel: 0463 / 310 380 Fax: 0463 / 310 380 4

Mail: tab-ktn@besserhoeren.org

Homepage: www.besserhoeren.org

„Frauen – Zukunft - Kärnten“

Am 21. März 2012 wird unter dem Motto „Frauen.Zukunft.Kärnten“ in Dellach im Gailtal über brennende Themen diskutiert, die Menschen in Hermagor bewegen.

Was wünschen sich Frauen und Männer aus dem Bezirk Hermagor beispielsweise für Dellach? Wie sieht die Arbeitsmarktsituation im Bezirk aus, welche Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es und welche Pflegeheime findet man vor Ort, welche Schulen gibt es in der Umgebung? Wie soll Hermagor in zehn, 20, 30 Jahren aussehen und welche Infrastruktur brauchen wir dafür?

Die Grundlage zur Diskussion bietet die vor Ort präsentierte aktuelle Bezirksanalyse, erhoben vom Institut für Höhere Studien Kärnten, über die Situation in Hermagor. Gemeinsam wollen wir mit VertreterInnen aus Politik, Wirtschaft, Frauenvereinen und der Bevölkerung diskutieren und einen Maßnahmenkatalog für die Zukunft erstellen.

Termin:

FRAUEN.ZUKUNFT.KÄRNTEN

Mittwoch, 21. März 2012, 18:00-21:00 Uhr

Sitzungsraum Gemeinde Dellach im Gailtal

9635 Dellach im Gailtal

E I N L A D U N G

zum Vortrag

**Ernährungsinformation zum Thema:
„Gesundheit passiert im Darm“**

B a s e n f a s t e n
Ein Weg zu Darmgesundheit und Wohlbefinden

Wann: Mittwoch, 21. März 2012, 19.00 Uhr

Wo: Sitzungssaal der Gemeinde Gitschtal

Referentin: Fr. Gertrude Wastian (Ernährungscoach & Dipl. Fastenleiterin)

Eintritt: Freiwillige Spende

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme!